

Stellungnahme zu Neuen Gentechniken, Patenten und Koexistenz

TOP 24 „Patentierung von Saatgut/Nutzpflanzen verhindern – und Koexistenz der Landbewirtschaftungsformen ermöglichen (Beschlussvorschlag aus Mecklenburg-Vorpommern)

Berlin, 13.03.2025

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V. und die Interessengemeinschaft Nachbau (IG Nachbau) begrüßen den Beschlussvorschlag aus Mecklenburg-Vorpommern, der sich v.a. mit der Patentproblematik und Koexistenz beschäftigt. Wir regen jedoch dringend ein paar Änderungen an, damit der Beschluss seine Ziele nicht verfehlt.

Zu Patenten:

Der Beschlussvorschlag hat zum Ziel, sich für ein vollständiges Verbot von Patenten auf jegliches Pflanzenmaterial und Teile davon, jegliche NGT-Pflanzen sowie auf genetische Informationen und die darin enthaltenen Verfahrensmerkmale einzusetzen (Nummer 2 im Beschlussvorschlag) oder die Reichweite von Patenten zumindest einzuschränken (Nummer 3).

Sowohl die Patentierbarkeit (substantielles Patentrecht) als auch die Reichweite von Patenten kann durch entsprechende Änderungen der EU-Patentrichtlinie 98/44/EG erreicht werden. Hierfür kann sich Deutschland in der EU einsetzen. Um die in Nummer 2 und 3 des Beschlussantrags genannten Ziele rechtswirksam zu erreichen, ist der Beschlussvorschlag an zwei Punkten zu ergänzen:

1. Patentierbarkeit

Um das Ziel „*sich für ein vollständiges Verbot von Patenten auf jegliches Pflanzenmaterial und Teile davon, jegliche NGT-Pflanzen (Neue Genomische Techniken) sowie auf genetische Informationen und die darin enthaltenen Verfahrensmerkmale einzusetzen*“ zu erreichen, sollten in Nummer 2 des Beschlussvorschlags ergänzt werden: **„Hierzu müssen Änderungen an Artikel 2-4 der EU-Patentrichtlinie geprüft werden (Patentierbarkeit von pflanzlichem Material).“**

In diesen Artikeln geht es um die bestehenden Verbote im europäischen Patentrecht und den Ausnahmen, die im Bereich Biotechnologie (Gentechnik) gelten sollen. Hier müssen die bestehenden Verbote und/oder die Ausnahmen von den Verboten präzisiert werden, ohne in einen Konflikt mit dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) zu geraten. Entsprechende Textvorschläge gibt es bereits vom Bündnis *Keine Patente auf Saatgut!*, die als Ausgangspunkt genutzt werden können.¹ Mit diesem Vorschlag könnten sowohl Patente auf konventionelle Züchtung als auch Patente auf natürlicherweise vorkommende Genvarianten verhindert werden, wenn diese mit NGT „nachgemacht“ werden. Ergänzende und alternative Formulierungen könnten die Verbote nach Artikel 2 und 4 stärken, sie müssten auf ihre Vereinbarkeit mit dem EPÜ geprüft werden.

2. Einschränkung der Reichweite von Patenten

Um eine wirksame Einschränkung der Reichweite von Patenten zu erreichen, sollte der Beschlussantrag wie folgt ergänzt werden:

„Sie verweisen darauf, dass eine Einschränkung der Reichweite von Patenten von Pflanzen, Saatgut oder natürlichem genetischen Material, unabhängig davon, ob diese mit NGT oder ungerichteter Mutagenese-Züchtung entwickelt oder in bestehenden Pflanzenpopulationen entdeckt werden, nur durch eine Korrektur von Art. 8, 9, 11 und 12 der Richtlinie (EG) 98/44 (Biopatentrichtlinie) rechtswirksam werden kann. Diese Artikel müssten so ausgestaltet werden, dass ein vollständiger Züchternvorbehalt eingeführt wird, der dem des Sortenschutzes entspricht.“

¹ <https://www.no-patents-on-seeds.org/sites/default/files/2025-11/How%20to%20rectify%20the%20interpretation%20of%20European%20Patent%20law.pdf>

Hintergrund ist, dass das Europäische Patentamt (trotz der Regel 28 (2)) vermehrt Patente auch auf natürliche Genvarianten erteilt. Dies zeigt sich insbesondere bei den folgenden Patenten: EP3560330, EP3911147, EP3975697, EP3797582, EP3720272, EP3797582.² Um diese riskante Patentierungspraxis zu beenden, muss dringend auch **Artikel 9 der EU-Patentrichtlinie geändert** werden. Dieser weitet die **Reichweite von Patenten auf genetische Veranlagungen** auf alle Pflanzen (und Tiere) aus, in denen die patentierte Gene ihre Funktion erfüllen.

Das angestrebte Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn **im Patentrecht ein vollständiger Züchtervorbehalt etabliert wird, der dem des Sortenschutzes entspricht**. Deswegen sollte dies als konkretes Ziel in Nummer 3 des Beschlussvorschlags benannt werden.

Eine ausführliche Betrachtung dieser Punkte findet sich in der Stellungnahme des Bündnisses Kein Patent auf Saatgut! ([Link](#)) in dem die Abl e.V. und die IG Nachbau Mitglied sind.

Begründung:

Für Bäuer:innen und Züchter:innen sind Patente eine der zentralen Fragen für die Sicherung unserer Lebensgrundlagen. Patente behindern die freie und unabhängige Züchtungsarbeit, da sie den Zugang zu Saatgut und genetischen Ressourcen erheblich einschränken oder blockieren. Damit behindern Patente Innovationen und führen zu großen Rechtsunsicherheiten bei den Züchter:innen. Dadurch sind zukünftige Züchtungen und die Ernährungssicherung gefährdet. Die Anfang Dezember 2025 veröffentlichte Studie der EU-Kommission³ zeigt, dass Patente massive Auswirkungen auf die Züchtung haben. Es entstehen hohe Kosten und Aufwand zur Prüfung, ob Sorten von einzelnen oder mehreren Patenten betroffen sein könnten. Schon eine einzige Lizenz kann leicht Kosten von mehr als 100.000 € verursachen.⁴ Lizenzvereinbarungen schaffen weitgehende Abhängigkeiten, in die sich viele Züchter nicht begeben wollen. Trotz dieser dramatischen Ergebnisse der Kommissions-Studie führte dies bisher in den EU-Verhandlungen nicht zu angemessenen Folgen. Die in der vorläufigen Trilog Einigung gefundenen „Kompromisse“ sind leider unzureichende Scheinlösungen, die nichts an der weitgehenden Wirkung von Patenten ändern. Ohne rechtssichere Lösungen für das Patentproblem werden wir unser Ernährungs- und Saatgutssystem noch weiter in gefährliche globale Abhängigkeiten manövrieren. Dies gilt es zu verhindern.

Zu Koexistenz:

Der Beschlussantrag aus Mecklenburg-Vorpommern schlägt in Nummer 5 vor, „*verbindliche und praxisgerechte Regelungen zur Koexistenz, und zu Nachweisverfahren zu allen NGT-Pflanzen zu schaffen.*“ Dies bezieht sich auf alle NGTs. Um wie in Nummer 1 tatsächlich „marktgerechte“ Regelungen zu schaffen, ist die gesamte Bandbreite der Koexistenzmöglichkeiten einzufordern, und zwar für alle gentechnikfrei Wirtschaftenden.

Entsprechend schlagen die Abl e.V. und die IG Nachbau wir folgende Konkretisierungen und Ergänzungen im Beschlussvorschlag vor:

Nummer 1: „Zugleich Sie verweisen sie auf weiteren dringenden Handlungsbedarf, um auch in Zukunft auch eine gentechnikfreie konventionelle und ökologische, nachhaltige und marktgerechte Lebensmittelerzeugung und Wahlfreiheit Landbewirtschaftung durch die Landwirte und Landwirtinnen umsetzen zu können.“

Nummer 5: „In Anbetracht des Handlungsdrucks bitten die Ministerinnen, Minister und die Senatorinnen der Agrarressorts der Länder den Bund, verbindliche, ~~und~~ praxisgerechte und wirksame Regelungen zur Koexistenz, Opt/Out, Haftungsregelungen und zu Nachweisverfahren zu allen NGT-Pflanzen für die ökologisch und für die konventionell gentechnikfrei wirtschaftenden Akteure zu schaffen und diese im Gleichklang mit anderen EU-Mitgliedsstaaten abzustimmen. Dies ist erforderlich, um auch in Zukunft sowohl einen freiwilligen marktorientierten gentechnikfreien konventionelle Saatgutzüchtung und Lebensmittelerzeugung Anbau im konventionellen Landbau als

² <https://www.no-patents-on-seeds.org/de/EU-Beschluesse>

³ https://single-market-economy.ec.europa.eu/industry/strategy/intellectual-property/patent-protection-eu/protection-biotechnological-inventions_en

⁴ <https://www.no-patents-on-seeds.org/sites/default/files/news/25-12%20Hintergrund%207%20Patente%20-%20145%20Sorten.pdf>

auch einen und den rechtlich verpflichtenden gentechnikfreien Anbau - im ökologischen Landbau auf der Basis der VO (EU) 2018/848 (EU-Öko-VO) – zu gewährleisten. Um die Wahlfreiheit und die Selbstbestimmtheit der Verbraucher sicherzustellen, bedarf es einer Kennzeichnungspflicht bis zum Endprodukt und das Vorsorgeprinzip. In diesem Zusammenhang wird auch auf die nationale Gestaltung von Koexistenzmaßnahmen verwiesen.“

Begründung:

Diese Ergänzungen sind notwendig, um auch bei NGT-1-Pflanzen **Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen** zu ermöglichen. Dazu gehören Standortregister und Anbauabstände – genauso wie das sog. **Opt/Out**, also mögliche Maßnahme von Mitgliedstaaten, den Anbau von bestimmten NGTs in ihrem Hoheitsgebiet oder in Regionen zu verbieten oder einzuschränken. **Beides (Koexistenzregelungen und Opt/Out) sollten auch für NGT-1 gelten.** Zudem sollten die in Deutschland bestehenden **Haftungsregelungen** der verschuldensunabhängigen und gesamtschuldnerischen Haftung auch für NGT-1 Bestand haben. **Verpflichtende Nachweisverfahren** durch die Inverkehrbringer sind auch bei NGT-1 notwendig, um die Lasten gerecht zu verteilen und nicht einseitig dem gentechnikfreien Sektor aufzubürden. Forschungserkenntnisse laufender EU-Forschungsprojekte zeigen, dass dies auch gut machbar ist.⁵ Um die Wahlfreiheit und die Selbstbestimmtheit der Verbraucher sicherzustellen, muss zudem die **Kennzeichnungspflicht bis zum Endprodukt und das Vorsorgeprinzip** umgesetzt werden.

Weitere wichtige Aspekte:

Weitere wichtige Aspekte zur Sicherung der Gentechnikfreiheit und des Vorsorgeprinzips fehlen bisher. Diese umfassen die verpflichtende Risikoprüfung aller NGT-Pflanzen, das Konstrukt und die Kriterien der Kategorie 1, verpflichtendes Monitoring und Notfallmaßnahmen im Schadensfall. Dies sollte, um den Fokus des Beschlussantrags zu halten, an anderer Stelle von den Agrarminister:innen und Senator:innen eingebracht werden.

Sehr geehrte Agrarminister:innen und Senator:innen,

Wir wünschen der Agrarministerkonferenz einen guten Verlauf und gute Beschlüsse und hoffen auf Berücksichtigung unserer Punkte.

An Ihrer Position zu den von uns aufgeworfenen Punkten haben wir großes Interesse. Gerne hören wir von Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Annemarie Volling, Referentin für gentechnikfreie Landwirtschaft der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V., E-Mail: volling@abl-ev.de

Georg Janßen, Geschäftsführer der Interessengemeinschaft Nachbau (IG Nachbau),
E-Mail: janssen@ig-nachbau.de

⁵ Wir empfehlen auch den entsprechenden Absatz in der Begründung des Beschlussantrags zu ändern:

„Mit den neuen EU-Regelungen soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, den Anbau von NGT-2-Pflanzen auf ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen (Opt-out). Diese Möglichkeit muss auch für NGT-1-Pflanzen gelten. Für NGT-2 gelten die Koexistenzregelungen der RL 2001/18. Diese müssen ebenso für NGT-1 gelten. Diese Möglichkeit ist im Zuge von Regelungen hinsichtlich der Koexistenz mit nicht gentechnisch veränderten Pflanzen unbedingt im EU-Recht zu verankern. Darüber hinaus muss sich der Bund für verpflichtende nationale Regelungen zum Nachweisverfahren von allen durch NGT erzeugten gentechnisch veränderten Pflanzen, und Saatgut und Produkten einsetzen schaffen, da dies die unabdingbare Voraussetzung ist den um so die Möglichkeit eines gentechnikfreien Anbaus – z. B. im in der ökologischen und konventionellen Lebensmittelerzeugung Landbau – zu gewährleisten.“